Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9765.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) zur Anwendung:

1) aus Titel III Abschnitt 1, „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen", die §§. 58 und 59, sowie die §§. 60 bis 63 einschließlich;
2) aus Titel III Abschnitt 2, „von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79 einschließlich;
3) Titel III Abschnitt 3, „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93;
4) Titel V Abschnitt 1, „von der Grundabtretung", §§. 135 bis 147, nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des §. 241, mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann,

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1895.

als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse nothwendig ist;

5) Titel V Abschnitt 2, „vom Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums", §§. 148 bis 152, mit der Maßgabe, daß §. 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von Arbeiten des Muthers die Rede ist;
6) Titel V Abschnitt 3, „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten", §§. 153 bis 155;
7) Titel VII, „von den Knappschaftsvereinen", §§. 165 bis 186, mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, oder derjenigen bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welchen die diesem Gesetze unterworfenen Bergwerke zugetheilt werden sollen, nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses durch den Minister für Handel und Gewerbe erfolgt;
8) Titel VIII, „von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195;
9) Titel IX, „von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209a;
10) aus Titel XII, „Schlußbestimmungen", §. 242.

§. 2.

Wird der Salzbergbau im Gebiete der Provinz Hannover von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Salzbergwerks im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 3.

An die Stelle der in §. 80f Absatz 2 Ziffer 3 und in §. 80i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892, sowie in Artikel VIII Absatz 2 dieser Novelle bestimmten Termine treten für die durch das gegenwärtige Gesetz der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1895, der 1. April 1895 und der 1. Juli 1896.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Mit seiner Ausführung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9766.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Gemünd, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Coblenz, Sankt Goar, Kirchberg, Münstermaifeld, Simmern, Bensberg, Grevenbroich, Tholey, Ottweiler, Trier, Wittlich, Neumagen, Prüm und Saarburg. Vom 30. Juli 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Lindweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Geich bei Füssenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Würm,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Wallenthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Ober-Bachem und Gimmersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Wachendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Stotzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörigen Gemeinden Altenrath und Breidt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Sevelen, Calbeck und Wissen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Schuld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Rech,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Stadtgemeinde Boppard,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Capellen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Biebernheim und Urbar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Dickenschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Hatzenport,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Mörschbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörigen, in der Bürgermeisterei Rösrath belegenen Katastergemeinden Forsbach, Volberg und Rösrath, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, in der Bürgermeisterei Overath belegene Katastergemeinde Oderscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Oekoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörigen Gemeinden Bubach-Calmesweiler und Macherbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Landsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Becond und Aach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Hupperath und Esch, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wittlich und Neumagen belegene Bergwerk Minheim, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wittlich bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Rommersheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Kirf

am 1. September 1895 beginnen soll.

Binz auf Rügen, den 30. Juli 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Posen zum Erwerbe des zur Anlage eines öffentlichen Schlacht- und Viehhofes erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 23 S. 231, ausgegeben am 4. Juni 1895;

2) das am 22. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Belencin-Pierczyn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 247, ausgegeben am 18. Juni 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs für die Ausgabe verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 29 S. 419, ausgegeben am 19. Juli 1895,

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 29 S. 255, ausgegeben am 20. Juli 1895,

   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 237, ausgegeben am 19. Juli 1895;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Genehmigung des siebenten Nachtrags zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes zu Aurich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 27 S. 187, ausgegeben am 5. Juli 1895;

5) das am 5. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neisse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 224, ausgegeben am 12. Juli 1895;

6) das am 18. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kreiwitz im Kreise Neustadt O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 234, ausgegeben am 19. Juli 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1895, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des XVII. General-Landtages der Schlesischen Landschaft wegen Konvertirung höher verzinslicher Pfandbriefsdarlehen in dreiprozentige, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30 S. 428, ausgegeben am 26. Juli 1895,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 263, ausgegeben am 27. Juli 1895,

der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 245, ausgegeben am 26. Juli 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.